

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Metallschrotten (Schrottplatz) am Standort Sangerhausen (S1-Recycling GmbH & Co. KG vertreten durch K.STARKE CONSULT)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 06.03.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen (1 Ordner) nach BImSchG vom 28.11.2024 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Schallimmissionsprognose (Firma öko-control GmbH, 17.05.2024)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, Brandschutz und Explosionsschutzkonzept
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quellen und Unterlagen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025),
- Daten des Denkmalinformationssystems Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025).

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Auswertung der Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Schrottplatz wird anlagentypisch betrieben und dient dazu Eisen- und Nichteisenschrotte

anzunehmen, zu lagern, zu behandeln und anschließend zu vermarkten, üblicherweise für den Einsatz in industriellen Prozessen (z.B. in Stahlwerken). Die Gesamtlagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte soll nach Realisierung des Vorhabens insgesamt bis zu 400 Tonnen umfassen können.

Die Behandlung stellt die Aufbereitung von Schrott, im Wesentlichen durch Sortieren und der Entnahme von Stör- bzw. Fremdstoffen dar, damit die Qualitätsanforderungen der Abnehmer gewährleistet werden.

Die in der Anlage eingesetzte Technik umfasst Umschlaggeräte, Flurförderzeuge (Bagger, Stapler, Hubwagen) sowie diverse Handwerkzeuge/-maschinen einschließlich Schrottbrenner sowie eine kleine elektrische Kabelschalmaschine zur Aufbereitung von Kabelabfällen.

Im operativen Betrieb der Anlage wird der Schrott per Lkw und kleinere Fahrzeuge angeliefert. Die Zufahrt zum Anlagengelände erfolgt von der Straße „Weinlager“, weiter über eine befestigte Fahrstrecke bis zur vorhandenen Fahrzeugwaage (Nr. 1) einschließlich der Anmeldung der Lieferung beim Waage-Personal. Nach Einfahrt in das Betriebsgelände erfolgt die Annahme, Kontrolle und Dokumentation der Lieferung im Bereich der Schrott-Annahme (Nr. 3a).

Anschließend wird der Schrott im zugewiesenen Bereich vom Fahrzeug entladen und auf den ausgewiesenen Lagerflächen zwischengelagert. Vom Anlagenpersonal erfolgt die Sortierung nach den jeweiligen Schrottsorten/-fraktionen/-klassifizierungen der Marktteilnehmer verbunden mit der notwendigen Entnahme von metallischen Störstoffen oder nicht-metallischen Fremdstoffen (z.B. Verpackungsmaterial, Holz, Kunststoffen). Die Sortierung erfolgt entweder manuell oder mittels Greifbagger auf der Lager- und Aufbereitungsfläche (Nr. 6). Bei Bedarf werden großvolumige Schrotte zur Transportoptimierung durch Brennschneiden zerkleinert. Mittels einer Kabelschalmaschine können Kabelabfälle in Kunststoffummantelung und Kabelseele aufgetrennt und Kupfer- oder Aluminium-Draht zurückgewonnen werden.

Die Lagerung der Eisen- oder Nichteisenschrotte (ohne oder nach Aufbereitung) erfolgt entweder im Gebäude (Nr. 3b) oder auf den Freilagerflächen (Nr. 4 bis 7). Für den Abtransport verkaufsfertiger Schrotte werden diese in Sammel- und Transportbehältnissen auf LKW verladen und abtransportiert.

Loses Material wird mittels Greifbagger in Container bzw. direkt auf Lkw verladen.

Das gesamte Gewerbegebiet Weinlager ist mit einer Einfriedung vor dem Zutritt Unbefugter gesichert ist. Das Betriebsgelände des Schrottplatzes ist abgegrenzt und mit Videoüberwachung und Einbruchmeldeanlage gesichert.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Anlage befindet sich in Sangerhausen, der Kreisstadt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt. Das Betriebsgelände des Schrottplatzes befindet sich im nordwestlichen Teil der Stadt Sangerhausen im sogenannten „Gewerbegebiet Weinlager“. Das Gewerbegebiet Weinlager befindet sich nördlich der Bahnstrecke Halle – Hannover Münden und des stillgelegten Bahnbetriebswerkes Sangerhausen. Mit dem Fahrzeug erreicht man die Anlage z.B. von der Autobahn A 38 und A 71 bzw. über die B 86 kommend nach Sangerhausen und der Zufahrt zum Gewerbegebiet an der Straße „Weinlager“.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die geplante Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 400 t ist unter die Nr. 8.7.1.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen

durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Nationales Naturmonument. Es befindet sich kein Nationales Naturmonument innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Innerhalb des Suchraumes befindet sich kein Nationalpark.

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befindet sich nordwestlich der Anlage in ca. 840 m Abstand das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und südliches Harzvorland“. Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses LSG hervorrufen kann (siehe Ziffer 6, Seite 4).

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchraumes von 1000 m befindet sich das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Gonna“ (südöstlich der Anlage in ca. 840 m Abstand) (siehe Ziffer 6, Seite 4).

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die geplante Anlage zur Lagerung und Behandlung von Metallschrott befindet sich im Stadtgebiet von Sangerhausen. Sangerhausen ist als Zentraler Ort als Mittelzentrum im GIS LSA ausgewiesen.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Sangerhausen hervorrufen kann (siehe Ziffer 6, Seite 5).

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Suchraumes befinden sich folgende derartigen Objekte oder Gebiete:

Baudenkmäler:

- Bahnbetriebswerk Sangerhausen
- Bahnhof Sangerhausen
- „Herz-Jesu-Kirche“
- Stadtparkasse Sangerhausen
- „Ochsenpalast“

Archäologisches Flächendenkmal „Sangerhausen“

Denkmalbereich „Straßenzug Göpenstraße“

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Denkmäler hervorrufen kann. (siehe Ziffer 6, Seite 5).

6. Auswertung der Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Betrieb des Schrottplatzes verbundenen relativ geringen Emissionen (lokale Staubaufwirbelungen und Anlagenlärm, begrenzt auf die Tagzeit) verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das LSG) „Harz und südliches Harzvorland“.

Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Durch den ausreichend großen Abstand der Anlage zum o. g. Überschwemmungsgebiet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen werden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Unter dem Gesichtspunkt, dass der geplante Schrottplatz nur relativ geringe

Umweltauswirkungen in Form von begrenzten Staub- und Lärmemissionen hervorrufen wird und der Betrieb des Schrottplatzes kein Störfallpotenzial besitzt, wird davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf die Bevölkerung von Sangerhausen und dessen Funktion als „Zentralen Ort“ auswirken kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Der Betrieb des geplanten Schrottplatzes verursacht keine weitreichenden Erschütterungen (wie z.B. bei Sprengungen) und tieffrequente Schwingungen (Vibrationen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf o. g. Denkmäler nicht ausgehen können.